

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

61. Sitzung vom 22. April, 1. Uhr.

In der fortgesetzten ersten Beratung des Reichs-Steuer-gesetzes ergriff das Wort

Abg. Dr. Langerhans (Hr.): Das Gesetz ist mit einer merk- würdigen Korrektheit und Souberität gearbeitet. Sie wünschen ich, daß einleuchtend, das Beste aus dem Beste herauszuholen, möglichst einseitig ist, jedoch das Beste in der Medizinalreform der Einzelstaaten eingeleitet. Das Gesetz kann von sich aus nicht eine Medizinalreform erzielen, es kann nur befehlend ein- greifen. Bei dem vorliegenden Gesetze ist zweifelhaft, ob man in der Weise die alten Steuern gleichmäßig vorheben kann. Der- weis des Reichsgerichtsrates und der Verbindung befinden mit dem Reichsgerichtsratsmännern bestimmte Erklärungen im Gesetze stehen. Seine Kompetenzen müßten genauer festgelegt werden. Seine Vorrechte würden viel mehr hervorzuheben, wenn die Kompetenzen dieser bestimmt würden.

Was die Angelegenheit betrifft, so ist klar, daß eine authentische Aussage nur vom Reichsgerichtsrat kommen. Verpflichtet sind in erster Linie die Hosenstehungsbehörden. Sehr wichtig wäre die Einführung der obligatorischen Weidenschau, von der im Gesetze gar nicht die Rede ist. Wenn die Weidenschau eingeführt wird, dann wird auch zugleich die Heide des Zobel- feldes geschützt werden können. Man wird dann auch leichter und schneller die Steuern besteuern können. Bedauerlich ist, daß bezüglich der Einzelheiten die Ausführung des Gesetzes der Verwaltung überlassen wird. Die Bestimmungen über das Ein- greifen des beamteten Arztes gehen zu weit. Eine Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Krankheiten sollte ich nicht für not- wendig halten. Ich würde mich freuen, wenn die Beamten der Medizinalreform, die von dem Reichstag im Interesse der Volksgesundheit gewünscht wird, recht beherrschend wirken. (Beifall links.)

Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. v. Bötticher: Die Ausführung des Gesetzes ist der Einzelverwaltung für die Besorgnis überlassen, im Interesse der Verwaltung solche Vorzüge verwirklicht werden sollten, daß z. B. ein Beamter nur deshalb aus seinem Dienste gerufen wurde, weil er aus Hamburg war. An der Genauer Feststellung der Kompetenzen des Reichs- gerichtsbehörden will ich gerne mitarbeiten. Ich werde nur darauf hin, daß diese Behörde gerufen ist gemäß den Er- fahrungen bei der Choleraepidemie.

Man ist dem Gesetze der Vorwurf gemacht worden, es ent- wärde die den Stand der Ärzte. Einen tatsächlichen Grund dafür habe ich nicht finden können. Ich werde auch niemals bei einem Gesetze mitwirken, das irgendwie den Stand der Ärzte herabwürdigend ergäbe. Wenn man weiß, daß durch solche Gesetze die Gesundheit der Bevölkerung der ärztlichen Einnahme zugänglich gemacht werden wird, ist die Lage des Arztes durch- gekehrt. Aber es wird bei der Beurteilung dieser Frage darauf geachtet werden müssen, daß sich die Ärzte in der großen Eile drängen, während das plötzliche Land voll von Ärzten erfüllt ist. Auch der Grund, daß in der Vorlage nicht die Beamten des Reichs bei der Bekämpfung der Cholera in Anspruch genommen wird, ist völlig unbegründet. Die Ärzte sind bei solchen Seuchen ohnehin genügend beschäftigt, jedoch einen nicht noch ein Amt aufgegeben werden darf. Hier muß eine weite Teilung eintreten. Auch hat der beamtete Arzt mit der Behandlung des Kranken gar nichts zu tun. Vor allem handelt es sich um die Bekämpfung der Choleraepidemie durch einen den Staat verantwortlichen Beamten. Maßnahmen zwischen behandelnden und beamteten Ärzten werden nicht ein- treten.

Abg. Dr. Höpfel (Hr.) spricht sich im wesentlichen zustimmend an der Vorlage aus. Seine wichtigste Aufgabe ist die Schaffung einer allgemeinen Versicherung. Dem Reichsgerichtsratsrat- komitee eine erweiterte Initiative und Exekutive bezeugt werden.

Abg. Wolfenbühler (Hr.): Bedauerlich ist, daß das Gesetz die Wohnungsverhältnisse vollständig übergeht. Die Mangelhaftigkeit der Wohnungen ist ja in Hamburg aus Anlaß der Cholera aufgedeckt worden. Aber nicht ohne in Hamburg gefahren sind die Arbeiter- wohnungen in einem grauenhaften Zustande, sondern auch überall da, wo Massen von Arbeitern zusammenkommen. Selbst in Mannheim, das wegen seiner Bauordnung gerühmt wird, ist das nicht besser. In Hamburg hätte das Reich eingreifen müssen, wenn es nach meiner Meinung kompetent gewesen wäre. Dort würde ich selbst Anstrengungen, in denen nicht einmal die Polizei geübt werden konnten, machen. Mit seinen Kräften auf Befreiung der Arbeiterwohnungen wird der Senat bei der Baugehülfe, die zu sieben Millionen aus Grundbesitzern besteht, wenig Gegenliebe finden.

Auch von der Schuld an den ebenen Trinkwasserbeschaffungen, die in Hamburg aus Anlaß der Cholera herrühren, kann sich der Senat nicht vollständig freisprechen. Wenn die Wasserleitung zugleich mit dem Bau der Wasserleitung auch die Wasserer- fassung zu regeln, unterließ er den Bau, der doch durchaus not- wendig war.

Hamburgischer Bundesbevollmächtigter Dr. Vitzthum: Senat und Bürgerdeputierten sind den sanitären Maßnahmen entgegen- getreten, die sich bei der Epidemie ergaben.

Abg. Schaefer (Hr.): Die sanitären Vorkehrungen müssen vermehrt werden, damit die schlechten Quartiere überflüssig werden. Leider haben die großen sanitären Maßnahmen hinter weniger wichtigen Fragen zurückbleiben müssen. Man wird sie durch finanzielle Ereignisse nur durch Aufwendung der Mittel zu hand- haben. Ich begrüße das Gesetz mit Wohlwollen, da es die sanitäre Vorkehrungen ist, daß wir in der kurzen Zeit, die uns noch geblieben ist, das Gesetz erlassen, lese ich davon ab, die Frage der Medizinalreform eingehend zu behandeln. Doch will ich nicht unterlassen, die Notwendigkeit der Regelung dieser Frage zu be- tonen. Mit der Bestimmung des Entwurfes, daß der beamtete Arzt bei Kontrolle hat, bin ich einverstanden; denn der einzelne Arzt hat in Zeiten schwerer Epidemien so viel zu thun, daß ihm nicht noch ein Amt übergeben werden kann.

Ueber die lokale Erhebung haben sich die Ärzte meines Reichstags nicht zu befassen. Speziell ist den großen Städten ist ihre Lage gar nicht so schlimm. Leider wird der Konkurrenz- kampfe um die Kaufkraft nicht immer mit Waffen geführt, sondern die Stillschaltung eintrüben. Die Bestimmung bezüglich des Gehaltsverhältnisses, das es das Recht hat, mit den Landesbehörden über geeignete Maßregeln zu beraten, kann leicht zu Kompetenz- streitigkeiten führen. Deshalb wird dem Reichsgerichtsratsrat- komitee das Recht empfohlen, gegeben werden müssen. Der Grund- sach habe nichts dagegen, nur haben wir keinen Grund, eine neue Behörde zu schaffen, welche unabhängig ist vom Reichsgerichtsrat. Ich habe den lebhaften Wunsch, daß wir dem Gesetze eine Gestalt geben, welche ihm Annahme verschafft. (Beifall links.)

Staatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. v. Bötticher: Ich er- kläre, daß die Bestimmung des Entwurfes eine vollkommen sei. Die Sanitätsbehörden der Städte sind in der Lage, die Sanitäts- behörden der Städte zu unterstützen. Die Mitglieder sollten vom Bundes- rat ernannt werden, um eine unabhängige Wahl zu sichern. Der Gehaltsverhältnis ist vom Reichsgerichtsrat ebenso abhängig wie jedes andere Verwaltungsorgan der Reichsregierung.

Damit ist die Angelegenheit erledigt. Die Vorlage wird an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Ein Antrag des Abg. Wolfenbühler (Hr.) auf Verlegung wird angenommen.

Präsident v. Posadowski schlägt vor, die nächste Sitzung am Dienstag abzuhalten mit der Tagesordnung: Zweite Lesung des Entwurfes, betr. die Abzahlungsgebühren, und dritte

Lesung des Entwurfes, betr. Veranschlagung militärischer Ge- heimnisse.

Abg. Bräuer v. Manteuffel (konj. zur Geschäftsordnung): Es ist an dem Tage noch keine offizielle Mitteilung erfolgt, daß der Abg. Wolfenbühler das Material bereitgestellt hat, um den Beweis für seine Anschuldigungen zu führen, den er uns noch schuldig ist. Ich möchte an den Präsidenten die Frage richten, ob Abg. Wolfenbühler das bis jetzt noch nicht ge- than hat.

Präsident v. Posadowski: Der Abg. Wolfenbühler übergab mir vor acht Tagen in der fraglichen Angelegenheit einen Antrag, mit dem ich, abgesehen von materiellen Bedenken, auch formell mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung so wenig einverstanden war, daß ich ihn aufforderte, den Antrag eine andere Gestalt zu geben. In derselben Sitzung brachte mir Abg. Wolfenbühler einen nach meinen Vorstellungen geänderten Antrag, den er später ein- zutragen gedachte. Nachdem ich wieder einige Tage verweilt gewartet hatte, sagte mir der Abgeordnete in der vorangehenden Sitzung, er würde mir am nächsten Tage einen anderen Antrag einbringen, der aber eine andere Gestalt haben würde. Dies ist heute geschehen. Er hat mit einem Antrag übergeben, von dem ganz kurzer Zeit her umgekehrt den entspricht, was ich ihm vor 8 Tagen vorgelegt habe.

Der Reichstag sollte beschließen, eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen, welche zu prüfen hat, ob und wie weit der Inhalt der übergebenen Akten die durch den Abgeordneten Wolfenbühler behaupteten Thatsachen gegen Frühere und jetzige Mitglieder des Reichs erhebenen Beschuldigungen rechtfertigt.

Der Antrag ist genügend unterrichtet. Auf eine Anfrage, wo denn die Akten seien, deren Übergabe er ausdrücklich angegeben habe, antwortete er mir, daß er die Akten noch nicht her habe gebracht, daß er sie herbringen möchte. Er ist bis jetzt noch nicht wiedergekommen. Ich werde nicht daran denken, daß er wiedergekommen wird. (Beifall rechts.) Ich habe ihn noch vor einer Viertelstunde hergeholt.

Ich würde Ihnen vorschlagen, wenn ich die Akten hätte, diesen Antrag auf die nächste Tagesordnung zu legen, glaube aber jetzt davon abzurufen zu müssen. Falls sich die Verhandlung ergibt, daß die Akten bis dahin kommen, würde ich den eben vorlesenen Antrag an erster Stelle auf die nächste Tagesordnung legen. (Zustimmung.) Das scheint Zustimmung zu finden. Für diesen Fall würde ich Ihnen vorschlagen, den letzten Gegenstand von der Tagesordnung abzugeben.

Schluß 3/4 Uhr.

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

Abgeordnetenthaus.

66. Sitzung vom 22. April, 11 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung des Kommunalsteuer-Gesetzes.

§ 1 lautet die Berechtigung der Gemeinden, zur Deckung ihrer Bedürfnisse, Gebühren und Beiträge direkt und indirekt Steuern zu erheben, jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht über die Höhe der indirekten Steuern hinausgehen.

Abg. Dr. Meyer (Hr.): Der Finanzminister hat in der Kommission wiederholt betont, daß er nicht auf eine weitere Anspannung der indirekten Steuern einwärtet. Es wäre wünschenswert, diese Anspannung hier von der Regierung im Plenum entgegen zu intervenieren, damit die Kommunal- steuern nicht durch direkte Steuern ersetzt werden.

Finanzminister Miquel: Ein Antrag auf Einführung in- direkter Steuern soll nicht ausgetrieben werden. Ausdrücklich will ich dies wiederholen.

Abg. v. Bach (konj.): In der Kommission ist die Aus- gehaltung der indirekten Steuern in Kommunalverhältnissen für unzulässig erachtet worden, von einem Zwange in dieser Richtung ist nicht die Rede gewesen.

Abg. v. Spurner (natl.) glaubt, daß das Gesetz wirklich eine Entwürdigung der indirekten Steuern anbahnt.

Abg. Dr. Meyer weist auf die vieler Aufstellung entgegengesetzte Erklärung des Finanzministers hin.

§ 1 wird angenommen; desgl. § 2 und 3.

§ 4 behandelt die für die Benutzung im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Einrichtungen und Anlagen zu er- hebenden Gebühren. Eine solche Erhebung muß erfolgen, wenn solche Anlagen den einzelnen Gemeindegliedern und einzelnen Klassen vorzugsweise zum Vortheile gereichen.

Abg. Emmerich: Die letzte obligatorische Bestimmung zu einer fakultativen, mit Ausnahme der Verpflichtung, für die Schulen Gebühren zu erheben, gestatten.

Abg. Emmerich (natl.) begründet seinen Antrag damit, daß die Fassung der Kommission die Bewegungsfreiheit der Kommunal- verwaltung beschränke.

Abg. Dr. Meyer (Hr.): Der Antrag des Vorredners hat eine sehr große Tragweite. Man muß nicht bloß die Angelegen- heit der Schulen, sondern auch die Höhe der Realsteuer mit der Höhe der Einkommensteuer in Zusammenhang bringen. Will die Gemeinde höhere Realsteuern erheben, als sich nach dem Gesetze rechtfertigen läßt, so muß sie sich an den Finanzminister wenden und dieser kann hinter dem Reichsminister eine Reklamation für seine Reklamation einbringen. Die Annahme des Antrages Emmerichs würde dem Gesetze an einer wichtigen Stelle das Mächtig brechen.

Abg. v. Strombeck (Hr.) spricht sich im wesentlichen im Sinne des Vorredners aus.

Abg. v. Bötticher (natl.): Ueber die Zweckmäßigkeit der Aushebung des Gebühren- und Sporthausens sind wir wohl alle einig. Aber § 4 geht doch darin zu weit. Die Kommission selbst ist zu darüber einig gewesen, daß der Zwang zur Erhebung von Ge- bühren für allgemeine Zwecke, z. B. für das Volksschulwesen, für die Benutzung von Brücken, nicht eingeführt werden sollte. Nachdem man § 4 beibehalten werden will, daß gewerbliche Gemeindeglieder- nennungen so verhalten werden müssen, daß sie sich selbst ren- tieren, nachdem dieser bestimmt worden ist, daß für das höhere Unterrichtswesen Beiträge erhoben werden müssen, ist eine solche zwangsweise Einführung, wie sie das Gesetz verlangt, nicht an- geboten. Man darf im Gesetze nicht festsetzen, daß die Gebühren- erhebung stattfinden muß, denn eine solche Bestimmung wird zu vielen Streitigkeiten führen. Deswegen trete ich dem Antrage Emmerichs bei.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Verwaltungs- gebühren, Sporthaus, behandelt hier § 4 nicht. Es handelt sich um Gebühren, die den Ausleihenden sollen für Veranlassungen, die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber, daß in solchen Fällen Gebühren erhoben werden dürfen, dadurch kann zu hoher Einkommensteuer vorgebeugt werden. Wenn man das will, so muß man die zwangsweise Einführung verlangen. Der Antrag Emmerichs entzieht der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gerade da, wo es besonders notwendig ist, die Veranlassungen der Beiträge zur Geltung zu bringen. Es kann die gewisse Klassen vorzugsweise dienen. Man ist man einig darüber

